

Allgemeine Geschäftsbedingungen

über die Belieferung von Kunden mit Gas in Niederdruck



§ 1 Geltungsbereich.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Belieferung von Kunden mit Gas in Niederdruck durch die Bürgerwerke eG (im Folgenden: Bürgerwerke).

§ 2 Zustandekommen des Vertrages.

(1) Der Gasliefervertrag zwischen dem Kunden und den Bürgerwerken kommt dadurch zustande, dass die Bürgerwerke den Auftrag des Kunden zur Belieferung mit Gas annehmen. Die Auftragserteilung muss mindestens in Textform erfolgen und muss die im Auftragsformular der Bürgerwerke enthaltenen Mindestanforderungen enthalten.

(2) Die Annahme des Auftrages durch die Bürgerwerke erfolgt dadurch, dass die Bürgerwerke dem Kunden die Aufnahme der Belieferung zum gewünschten Liefertermin in Textform bestätigen. Hat der Kunde in seinem Angebot keinen Liefertermin genannt, teilen die Bürgerwerke mit, wann die Aufnahme der Belieferung unter Berücksichtigung eines zügigen Wechselprozesses möglich ist. Der Vertrag kommt dann zum nächstmöglichen Termin zustande.

(3) Die Bestätigung durch die Bürgerwerke erfolgt unverzüglich (§ 20a Abs. 1 EnWG). Die Frist ist so zu bemessen, dass die Bürgerwerke im Einzelfall die für die Bestätigung erforderlichen Handlungen und Prüfungen vornehmen kann. Dies umfasst eine Bonitätsprüfung.

§ 3 Pflicht zur Gaslieferung.

(1) Die Bürgerwerke verpflichten sich zur Lieferung von Gas in Niederdruck an Zählpunkte mit Standardlastprofil bis zum Abrechnungszähler am Hausanschluss der im Auftrag bezeichneten Verbrauchsadresse (im Folgenden: Verbrauchsstelle). Mit der Übergabe des Gases geht die Gefahr auf den Kunden über.

(2) Die Gaslieferung nach Absatz 1 umfasst nicht die Netznutzung. Die Bürgerwerke übernehmen jedoch die Abwicklung der Netznutzung für den Kunden gegenüber dem Verteilernetzbetreiber als Bevollmächtigter des Kunden. Dazu erteilt der Kunde den Bürgerwerken mit Auftragserteilung die erforderliche Vollmacht.

(3) Die Gaslieferung nach Absatz 1 umfasst auch nicht den Messstellenbetrieb und die Messung des Gases. Dies erfolgt durch den vom Kunden nach Absatz 2 beauftragten Verteilernetzbetreiber oder einen vom Kunden beauftragten Dritten.

§ 4 Lieferbeginn.

(1) Die Pflicht der Bürgerwerke zur Belieferung des Kunden mit Gas beginnt, sobald die bisherigen Gaslieferverträge für die Verbrauchsstelle sowie alle darauf bezogenen zusätzlichen Vereinbarungen durch Kündigung oder auf andere Weise wirksam beendet worden sind.

(2) Kann der bisherige Gasliefervertrag nicht zum Lieferbeginn gekündigt werden, verschiebt sich der Beginn der Gaslieferung auf den der Beendigung des Gasliefervertrages folgenden Monatsersten.

(3) Die Bürgerwerke wickeln die erforderlichen Kündigungen gegenüber dem bisherigen Gaslieferanten und anderen für die bisherige Gaslieferung zuständigen Vertragspartnern für den Kunden ab. Dazu erteilt der Kunde den Bürgerwerken mit dem Auftrag die erforderliche Vollmacht.

§ 5 Gaspreis, Preisanpassungen, Tarifinformationen.

(1) Der bei Vertragsschluss vereinbarte Lieferpreis ist ein Endpreis. Er umfasst alle auf die Gaslieferungen gesetzlich vorgesehenen Gasnebenkosten, insbesondere Steuern und Umlagen. Die Gasnebenkosten werden im Einzelnen auf den jeweiligen Gasrechnungen der Bürgerwerke nach § 40 EnWG ausgewiesen.

(2) Die Bürgerwerke sind berechtigt, den Gaspreis unter folgenden Voraussetzungen nach oben anzupassen: (a) Es werden Steuern und/oder öffentliche Abgaben oder Ähnliches wirksam, (b) Rechtsvorschriften oder hoheitliche Maßnahmen sehen Geldleistungen vor, die nicht Steuern oder öffentliche Abgaben sind, wie z.B. die Netzentgelte (c) die Gasbeschaffungskosten ändern sich, (d) die Umsatzsteuer ändert sich.

(3) Soweit die in Absatz 2 genannten Preisbestandteile entfallen oder sich ermäßigen, sind die Bürgerwerke entsprechend zu Absenkung der Gaspreise berechtigt und verpflichtet.

(4) Das Recht zur Anhebung des Gaspreises nach Absatz 2 (c) besteht nicht, soweit und solange die Bürgerwerke in ihren Vertragsformularen, auf ihrer Internetseite oder sonst in Werbematerialien eine Gaspreisgarantie ausgesprochen haben.

(5) Änderungen des Gaspreises haben die Bürgerwerke mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der beabsichtigten Änderung durch briefliche Mitteilung oder per Mail anzukündigen. Änderungen werden jeweils zum Monatsbeginn wirksam.

(6) Im Fall einer Änderung der Preise nach Absatz 2 hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

(7) Aktuelle Informationen über geltende Tarife sind telefonisch unter 06221 392 8920 erhältlich.

§ 6 Anpassung von Bedingungen.

(1) Die Bürgerwerke sind berechtigt, diese Bedingungen zu ändern. Änderungen sind innerhalb der in § 5 Abs. 5 genannten Frist und Form anzukündigen. Sie werden jeweils zum Monatsbeginn wirksam.

(2) Im Falle einer Änderung der Bedingungen hat der Kunde das Kündigungsrecht nach § 5 Abs. 6.

§ 7 Messung, Ablesung.

(1) Die Bürgerwerke sind berechtigt, für die Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben.

(2) Die Bürgerwerke können die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese von dem Kunden selbst abgelesen wird, wenn dies zum Zweck der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei berechtigtem Interesse der Bürgerwerke an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn dies unzumutbar ist. Die Bürgerwerke dürfen bei berechtigtem Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder die Bürgerwerke das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die Bürgerwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 8 Abrechnung, Abschlagszahlung.

(1) Die Bürgerwerke werden den Gasverbrauch des Kunden jährlich abrechnen. Der Kunde kann abweichend davon gegen zusätzliches Entgelt eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen (§ 40 Abs. 3 EnWG). Die Bürgerwerke werden sicherstellen, dass der Kunde die Abrechnungen spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums erhält.

(2) Während des Abrechnungszeitraumes sind die Bürgerwerke berechtigt monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschläge verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen.

(4) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrslehrgrenzen oder werden sonst Fehler bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den Bürgerwerken zurückzuerstatten oder ein Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Bürgerwerke den Verbrauch anhand der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung.

§ 9 Zahlung, Verzug.

(1) Abschlagszahlungen nach § 8 Abs. 2 werden zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Im Übrigen werden Rechnungen zu dem von den Bürgerwerken genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen gegenüber den Bürgerwerken zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit (a) die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern (b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

(2) Gegen Ansprüche der Bürgerwerke kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 10 Haftung, Entschädigung.

(1) Die Bürgerwerke haften nicht für Unterbrechungen oder für Unregelmäßigkeiten der Gaslieferung, die auf eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses zurückzuführen sind. Die Bürgerwerke sind insoweit von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Bürgerwerke beruht.

(2) Die Bürgerwerke sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die Schadensverursachung durch den Netzbetreiber und die damit zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie den Bürgerwerken bekannt sind oder von den Bürgerwerken in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(3) Im Übrigen ist die Haftung der Bürgerwerke auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist zudem auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.

§ 11 Datenschutz.

(1) Die Bürgerwerke werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit es zur Durchführung dieses Vertrages notwendig ist.

(2) Die Bürgerwerke sind berechtigt, Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und wirtschaftlichen Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 12 Verbraucherschutz.

(1) Fragen oder Beanstandungen (Verbraucherbeschwerde) im Zusammenhang mit der Gaslieferung können an die Bürgerwerke telefonisch unter 06221 392 8920 oder per E-Mail an info@buergerverwerke.de gerichtet werden. Beanstandungen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei den Bürgerwerken zu beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, haben die Bürgerwerke die Gründe mindestens in Textform darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach folgendem Absatz 2 hinzuweisen.

(2) Zur Beilegung von Streitigkeiten kann die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27572400, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, angerufen werden. Voraussetzung für die Anrufung der Schlichtungsstelle ist, dass einer Verbraucherbeschwerde des Kunden nach § 12 Abs. 1 nicht geholfen worden ist.

(3) Informationen über die Rechte von Haushaltskunden erteilt auch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Erdgas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung, Rechtsnachfolge.

(1) Dieser Vertrag beginnt mit Vertragsschluss. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Textform (Mail, Fax). Die Bürgerwerke sollen die Kündigung nach Eingang in Textform bestätigen.

(2) Die Bürgerwerke dürfen keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Lieferantenwechsels verlangen.

(3) Tritt anstelle der Bürgerwerke ein anderes Unternehmen, welches die Versorgung mit Gas zum Geschäftsgegenstand hat, in die sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebende Rechte und Pflichten ein, so gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt, sofern er nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht. Der Wechsel ist dem Kunden schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Energiesteuer.

Gemäß § 107 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV) weisen die Bürgerwerke auf Folgendes hin: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Gültig ab: 15.11.2018